



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat Nr. 149 2010/2012

von Daniel Wettstein und René Baumann
namens der FDP-Fraktion
sowie Markus Helfenstein
vom 14. Februar 2011
(StB 171 vom 23. Februar 2011)

**Wurde anlässlich der
16. Ratssitzung vom
24. Februar 2011
überwiesen. Mit
B+A 27/2011 abgeschrieben.**

Moratorium für den Fasnachts-Amtsschimmel für ein Jahr!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Fasnachtsorganisationen Vereinigte, Luzerner Fasnachtskomitee, Kult-Ur-Fasnächtler, Stadt und Polizei treffen sich seit vielen Jahren mehrmals im Jahr zu einem runden Tisch. Dabei wird jeweils die zurückliegende Fasnacht analysiert, Handlungsbedarf diskutiert, und es werden Massnahmen für das Folgejahr festgelegt. Gemeinsam hat der runde Tisch in den letzten Jahren viel für Sicherheit, Qualität und gegenseitigen Respekt an der Luzerner Fasnacht erreicht.

Die Fasnachtsorganisationen und die Stadt sind sich seit einigen Jahren einig, dass die Probleme von illegalen Bars reduziert werden müssen, die aus kommerziellen Gründen an die Fasnacht kommen. Sie tragen nichts zur Qualität der Fasnacht bei und behindern diejenigen, die sich an die Regeln halten. Die Zahl solcher Profiteure hat leider massiv zugenommen. Sie halten sich oftmals weder an den Jugendschutz bei der Abgabe von Alkohol noch an hygienische Bestimmungen. Meist wird der Abfall zulasten der Allgemeinheit liegen gelassen, während die erwirtschafteten Gewinne heimgetragen werden. Auch die Vertreter der Fasnachtsorganisationen drängen dabei am runden Tisch seit Jahren darauf, dass Stadt und Kanton die Problematik illegaler Bars anpacken.

Es war nie die Absicht und wurde auch nicht so kommuniziert, dass die grosse Jagd auf Guuggenmusigen beginnt, die da und dort ein Kafi Schnaps oder andere Getränke offerieren. Für Gruppen, welche die Getränke für den Eigengebrauch abgeben, bleibt alles beim Alten. Die Stadt erwartet aber von den Verantwortlichen der Gruppen, dass sie den von ihnen produzierten Abfall selber entsorgen. Stadt, Kanton und die Fasnachtsorganisationen haben bei ihren Massnahmen immer die Illegalen im Visier, die aus kommerziellen Gründen an die Fasnacht kommen. Sie wollen lieber rüdig Fasnächtler als Profiteure.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Es wird an dieser Fasnacht kein einziges neues Gesetz oder Reglement geben. Die kommerzielle Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen ist gemäss kantonalem Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht schon lange bewilligungspflichtig (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1). Bezüglich der Ahndung lassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Spielraum zu. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d Gastgewerbegesetz ist auch dann das Konsumieren von Getränken und Speisen bewilligungspflichtig, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist. Gemäss Angaben von Gastgewerbe und Gewerbepolizei des Kantons Luzern fallen jedoch ein Gönnerapéro oder ähnliche Aktivitäten praxismässig nicht unter diese Bestimmung, sofern der Gönnerbeitrag zu einem grossen Teil für den eigentlichen Vereinszweck, z. B. Guuggenmusig oder Wagenbau, und nur zu einem kleinen Teil für den Kauf von Getränken verwendet wird. Das Gönnersystem darf dabei nicht hauptsächlich der Legitimation der Getränkeabgabe dienen.

Dass Verkaufsstände bewilligungspflichtig sind, wird seit vielen Jahren in den Merkblättern deutlich festgehalten, die die Stadt in Absprache mit dem runden Tisch und den daran vertretenen Fasnachtsorganisationen jedes Jahr herausgegeben hat. Das steht auch in der im letzten Herbst neu erschienenen „Wegleitung“ für Luzerner Fasnacht, Fasnachtswagen und Verkaufsstände.

Wie erwähnt, gibt es sowohl für den privaten wie für den öffentlichen Grund auch für die Fasnacht gültige Rechtsgrundlagen. Für die Kontrollen werden wie schon in früheren Jahren Mitarbeitende von Stadt und Kanton gleichzeitig und in enger Absprache im Einsatz sein. Die Luzerner Polizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei) kontrolliert insbesondere die Stände auf privatem Grund. Dabei wird auch auf die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften und des Jugendschutzes geachtet. Wie bereits in früheren Jahren kontrolliert die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die Stände auf öffentlichem Grund. Kontrollen erfolgen mit dem gleichen Personalaufwand wie in den letzten Jahren, sie werden aber im Sinne der Vereinbarungen des runden Tisches konsequenter durchgeführt. Die Mitarbeitenden haben die Weisung, dass im Grundsatz erst informiert und verwarnt wird. Bei Uneinsichtigkeit und klaren kommerziellen Absichten wird im Wiederholungsfall spätestens im Folgejahr eine Verzeigung erfolgen. In diesem Sinne handelt es sich für 2011 in erster Linie um eine „gelbe Karte“, auch wenn es in einzelnen Medien anders dargestellt wurde. Auch die Sicherheitspolizei Stadt wird wie jedes Jahr mit ihren Patrouillen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren.

Der Stadtrat erachtet dieses Vorgehen als verhältnismässig. Es entspricht auch den Forderungen der Fasnachtsorganisationen und richtet sich an den seit Jahren geltenden Gesetzen aus.

Selbstverständlich werden die Erfahrungen an der Fasnacht 2011 wie schon in früheren Jahren wieder ausgewertet und im Hinblick auf die Fasnacht 2012 gemeinsam mit den Fasnachtsorganisationen optimiert.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

